

Förderung des Hochwasserschutzes, des Schutzes vor Starkregengefahren, der Fließgewässerentwicklung sowie zur Steigerung der Resilienz der Wasserversorgung im Rahmen der „Aktion Fluss“

Richtlinie des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten

Az.: 1070-24-4403/3

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
A. Allgemeine Bestimmungen	3
1. Rechtsgrundlagen	3
2. Allgemeine Zuwendungs- bzw. Zuweisungsvoraussetzungen	3
3. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen	4
4. Allgemeine Zuwendungsbestimmungen	5
B. Naturnahe Entwicklung von Fließgewässern	6
5. Gegenstand der Förderung	6
6. Zuwendungsempfänger	6
7. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung	6
8. Verfahren	7
C. Hochwasserschutz	7
9. Gegenstand der Förderung	7
10. Zuwendungsempfänger	8
11. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung	8
12. Besondere Zuwendungsbestimmungen	9
13. Verfahren	9
D. Erstausrüstung Wasserwehrdienste	10
14. Gegenstand der Förderung	10
15. Zuwendungsempfänger	10
16. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung	10
17. Besondere Zuwendungsbestimmungen	11
18. Verfahren	11

E.	Schutz vor Starkregengefahren.....	11
19.	Gegenstand der Zuwendung	11
20.	Zuwendungsempfänger	12
21.	Art und Umfang, Höhe der Zuwendung.....	12
22.	Besondere Zuwendungsbestimmungen	13
23.	Verfahren	13
F.	Steigerung der Resilienz der öffentlichen Wasserversorgung	13
24.	Gegenstand der Förderung	13
25.	Zuwendungsempfänger	14
26.	Art und Umfang, Höhe der Zuwendung.....	14
27.	Besondere Zuwendungsbestimmungen	15
28.	Verfahren	15
G.	Verfahren	15
29.	Verfahren	15
H.	Schlussbestimmungen	17
30.	Inkrafttreten, Außerkrafttreten	17
Anlage		18

1. Rechtsgrundlagen

Der Freistaat Thüringen gewährt nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie Zuwendungen gemäß den Abschnitten B bis D für Vorhaben der Fließgewässerentwicklung und des Hochwasserschutzes sowie gemäß den Abschnitten E bis F für wasserwirtschaftliche Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel, unter Beachtung der nachfolgenden Rechtsgrundlagen in der jeweils geltenden Fassung:

- a) §§ 23 und 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV), insbesondere Anlagen 2 und 3 zur VV § 44 ThürLHO – Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) bzw. zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüssen von Gebietskörperschaften (ANBest-GK),
- b) § 1 Abs. 1 Satz 1 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) i. V. m. §§ 48, 49 und 49 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG),
- c) Thüringer Haushaltsgesetz,
- d) Programm des Freistaates Thüringen zur Umsetzung des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE – Programm 2021-2027 Thüringen) auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2021/1060 und Verordnung (EU) 2021/1058,
- e) Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAKG) unter Beachtung der vom Planungsausschuss für Agrarstruktur und Küstenschutz (PLANAK) beschlossenen Fördergrundsätze,
- f) Wasserhaushaltsgesetz (WHG),
- g) Thüringer Wassergesetz (ThürWG),
- h) Thüringer Gesetz über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (ThürGewUVG) und der VV des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz über die am erforderlichen Bedarf ausgerichteten angemessenen Zuweisungen für die Gewässerunterhaltung nach § 32 Abs. 1 des ThürWG (VV-GUzO),
- i) Charta der Grundrechte der Europäischen Union (2000/C 364/01).

Die Ziele und Indikatoren für die Vorhaben dieser Richtlinie, die aus EFRE-Mitteln gefördert werden, sind im jeweils für die Förderperiode geltenden EFRE-Programm Thüringen formuliert. Die Indikatoren werden analog bei den Vorhaben nach den Abschnitten B, C, E und F, die aus GAK- und Landesmitteln finanziert werden, erfasst.

Die Fördervorhaben werden durch den Zuwendungsgeber einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) gemäß den VV zu § 23 ThürLHO unterzogen.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Allgemeine Zuwendungs- bzw. Zuweisungsvoraussetzungen

Bei der Planung und Durchführung von Vorhaben sind die Erfordernisse von Umwelt, Naturschutz und Landschaftspflege mit einzubeziehen. Die veröffentlichten Richtlinien, Handbücher und sonstigen fachlichen Vorgaben des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN), u. a. für die Fließgewässerentwicklung und den Hochwasserschutz, sind anzuwenden.

Für bauliche Vorhaben müssen die für das Vorhaben erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen (z. B. wasserrechtliche Genehmigung, naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung) zum Zeitpunkt der Bewilligung vorliegen. Sofern es sich um umfangreiche Bauvorhaben (mehrere Bauabschnitte) handelt, kann für Vorhaben der Abschnitte B, C, und E zunächst eine Bewilligung der Planungsleistungen erfolgen.

Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten.

Abweichend von den Bestimmungen nach Nummer 1.3.1 der VV zu § 44 ThürLHO können Vorhaben des Abschnitts B mit der Bestätigung zur Aufnahme in die Förderliste (Datum des Bestätigungsschreibens) auf eigenes Risiko begonnen werden; für Vorhaben des Abschnitts C gilt dies über die Bestimmungen nach Nummer 1.3.1 der VV zu § 44 ThürLHO hinaus für die Planung, auch wenn dies alleiniger Zweck der Zuwendung ist.

Bei Vorhaben des Abschnitts D gilt die Schaffung der Zuwendungsvoraussetzungen nach Nummer 17 dieser Richtlinie nicht als Vorhabenbeginn. Zum Zeitpunkt der Bewilligung der Zuwendung darf das Vorhaben noch nicht abgeschlossen sein.

Bei Vorhaben des Abschnitts F gelten Planung, Beratungsleistungen, Voruntersuchung und Grunderwerb nicht als Vorhabenbeginn.

Im Übrigen kann die Bewilligungsbehörde im Einzelfall auf Basis eines begründeten Antrags einen vorzeitigen Vorhabenbeginn zulassen. Aus einer Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn kann kein Rechtsanspruch auf Förderung abgeleitet werden. Sie ist keine Zusicherung auf Erlass eines Zuwendungsbescheides im Sinne von § 1 Abs. 1 ThürVwVfG i. V. m. § 38 VwVfG.

3. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung nach VV Nummer 2.1 zu § 23 ThürLHO in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen. Für Vorhaben des Abschnitts B erfolgt die Zuwendungsgewährung auf Ausgabenbasis als Vollfinanzierung nach § 31 Abs. 5 ThürWG, für Vorhaben der Abschnitte C und F auf Ausgabenbasis als Anteilsfinanzierung an den zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Zuwendungen der Abschnitte D und E werden als Festbetragsfinanzierung in Form von Pauschalbeträgen gem. Art. 53 Abs. 1 VO (EU) 2021/1060 gewährt.

Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach den in den Abschnitten B bis F enthaltenen Regelungen.

Für die Vorhaben der Abschnitte B, C und F gelten folgende Regelungen zur Festsetzung der zuwendungsfähigen Ausgaben abschnittsübergreifend:

Bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben ist von den Gesamtausgaben auszugehen, die nach Abzug der Leistungen Dritter aufgrund besonderer Verpflichtungen und der sonstigen nicht zuwendungsfähigen Ausgaben verbleiben.

Nach Vorlage der Vergabeunterlagen wird geprüft, ob aufgrund geänderter zuwendungsfähiger Ausgaben der Zuwendungsbetrag zu aktualisieren ist. Der Zuwendungsbescheid wird auf Basis der Endbeträge der Angebote nach Vorlage eines aktualisierten Finanzplanes angepasst, sofern (bei einer Erhöhung der Zuwendung) die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

Zuwendungsfähig sind nur die Ausgaben, die bei sparsamer und wirtschaftlicher Durchführung des Vorhabens unmittelbar notwendig sind, um den Zweck des Vorhabens zu erreichen.

Zuwendungsfähig sind für die Vorhaben der Abschnitte B und C zudem Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken bzw. Grundstücksteilflächen und beschränkten dinglichen Rechten, die für die Vorhaben erworben und dauerhaft für die betreffenden Vorhaben benötigt werden, bis maximal 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Die prozentuale Beschränkung umfasst ebenfalls Ausgaben für Grunderwerbsnebenkosten, die im Zusammenhang mit Grunderwerbsausgaben anfallen. Dieser Prozentsatz kann mit Zustimmung der Bewilligungsstelle in begründeten Ausnahmefällen für Umweltschutzvorhaben überschritten werden. Bei Überschreitung müssen alle nachstehend genannten Bedingungen erfüllt sein, damit die Ausgabe zuwendungsfähig ist:

- Der Kauf ist Gegenstand einer positiven Entscheidung der Bewilligungsstelle.
- Das Grundstück wird für die Dauer eines in der Entscheidung festgelegten Zeitraums seinem Bestimmungszweck zugeführt.
- Das Grundstück ist nicht für landwirtschaftliche Zwecke bestimmt (nach dem Erwerb), außer in ordnungsgemäß begründeten Fällen, die von der Bewilligungsstelle genehmigt werden.

- Der Kauf wird von oder im Auftrag einer öffentlichen Einrichtung bzw. einer Körperschaft des öffentlichen Rechts getätigt.

Erfolgt der Grunderwerb im Wege des Grundstückstausches, gilt als zuwendungsfähiger Kaufpreis der zum Zeitpunkt des Tausches maßgebliche Verkehrswert der Grundstücksfläche, die tatsächlich benötigt wird.

Nicht zuwendungsfähig sind:

- Ausgaben für die Unterhaltung und Pflege von Gewässern, den Betrieb und die Unterhaltung von Deichen und den dazugehörigen Anlagen sowie von anderen Hochwasserschutzanlagen,
- Ausgaben, die ein anderer als der Träger des Vorhabens zu tragen verpflichtet ist (z. B. Straßenbaulastträger, Abwasserbeseitigungspflichtiger),
- Ausgaben für Anlagen, die zeitlich und örtlich zusammen mit dem Vorhaben durchgeführt werden, aber einem anderen Zweck dienen,
- Ausgaben für den Bau von Betriebs- und Verwaltungsgebäuden, Bauhöfen, Dienst- und Werkdienstwohnungen sowie Garagen,
- Ausgaben für die Anschaffung von Kraftfahrzeugen, Maschinen und Geräten zur Bauausführung,
- Schuldzinsen,
- die als Vorsteuer abziehbaren und abzugsfähigen Umsatzsteuerbeträge.

4. Allgemeine Zuwendungsbestimmungen

Erhält der Zuwendungsempfänger für den gleichen Zweck weitere öffentliche Mittel, so hat er dies der Bewilligungsstelle unverzüglich mitzuteilen. Dadurch kann sich die nach dieser Richtlinie gewährte Zuwendung in entsprechender Höhe ändern. Ausgezahlte Fördermittel sind ggf. anteilig zurückzuzahlen.

Zuwendungen werden gewährt, unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraums von 12 Jahren ab Fertigstellung,
- technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden.

Der Antragsteller ist zur ordnungsgemäßen Führung (über eine gesonderte Buchführung oder einen geeigneten Buchführungscode) und Aufbewahrung aller dem Nachweis über die Durchführung des Vorhabens dienenden Belege verpflichtet. Detaillierte Regelungen zur Aufbewahrung und Buchführung enthält der Zuwendungsbescheid. Gewässerunterhaltungsverbände (GUV) haben im Rahmen ihrer Buchführung die Regelungen der Nummern 6 und 7 der VV-GUzO zu beachten. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Geschäftsvorfälle den jeweils zutreffenden Sparten zugeordnet werden. Darüber hinaus behält sich der Zuwendungsgeber weitere Regelungen vor. Die Pflicht zur gesonderten Verwendung eines Buchführungscode entfällt für Zuwendungen nach den Abschnitten D und E

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, nach Aufforderung durch die Bewilligungsstelle über den Stand der Vorhaben und deren voraussichtlichen Mittelabfluss zu berichten.

Es sind nur Vorhaben im Rahmen der EFRE-Förderperiode 2021-2027 förderfähig, welche im Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2030 vollständig durchgeführt werden.

Für das Zuwendungsverfahren gelten die Vorschriften des Strafgesetzbuches (StGB), des Thüringer Subventionsgesetzes (ThürSubvG) und des Subventionsgesetzes (SubvG), insbesondere § 264 StGB (Subventionsbetrug) und § 1 ThürSubvG i. V. m. §§ 2 bis 6 SubvG. Sofern der Zuwendungsempfänger unrichtige oder unvollständige Angaben über subventionserhebliche Tatsachen macht oder Angaben über subventionserhebliche Tatsachen unterlässt, kann er sich gemäß § 264 StGB wegen Subventionsbetrug strafbar machen. Subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB sind Tatsachen, die nach dem Subventionszweck, den Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien über die Subventionsvergabe sowie den sonstigen Vergabevoraussetzungen für die Bewilligung, Gewährung,

Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils erheblich sind:

1. Angaben zum Antragsteller,
2. Angaben zum Ort des Vorhabens,
3. Rechtsform, steuer- und gesellschaftsrechtliche Verhältnisse,
4. Angaben zum Vorhaben (einschließlich Zweck und Laufzeit),
5. Angaben zu beantragten oder bereits erhaltenen öffentlichen Finanzierungshilfen,
6. Erklärung zum fristgerechten und bestimmungsgemäßen Einsatz der Mittel.

B. Naturnahe Entwicklung von Fließgewässern

5. Gegenstand der Förderung

- 5.1. Gefördert werden können Vorhaben der Fließgewässerentwicklung nach § 6 Abs. 2 WHG sowie Vorhaben der Gewässerrenaturierung, die Stärkung der Resilienz der Gewässer hinsichtlich Klimafolgen und der dazugehörige Rückbau von Anlagen an Gewässern zweiter Ordnung, die in einem Maßnahmenprogramm nach § 82 WHG enthalten sind, insbesondere durch
- 5.1.1. Maßnahmen zum Initiieren/Zulassen einer eigendynamischen Gewässerentwicklung,
 - 5.1.2. Maßnahmen zur Vitalisierung des Gewässers innerhalb des vorhandenen Profils,
 - 5.1.3. Maßnahmen zur Verbesserung von Habitaten im Uferbereich (z. B. Anlegen eines Gehölzsaumes) oder im Gewässerentwicklungskorridor,
 - 5.1.4. Maßnahmen zur Herstellung der linearen Durchgängigkeit an wasserbaulichen Anlagen,
 - 5.1.5. Erstellung von Gewässerentwicklungskonzepten und -plänen sowie sonstige konzeptionelle Vorarbeiten,

sofern die Maßnahme gemäß § 31 Abs. 5 ThürWG auf den GUV übertragen wurde.

- 5.2. Gefördert werden zudem die angemessenen Sach- und Personalausgaben zur Vorbereitung und Umsetzung der zwischen GUV und Fördermittelgeber abgestimmten Vorhaben.

6. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die nach dem ThürGewUVG gegründeten GUV.

7. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 7.1. Fördersätze:

Für die Vorhaben erfolgt eine Vollfinanzierung. Der Fördersatz beträgt 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

- 7.2. Bemessungsgrundlage

Zuwendungsfähig für Vorhaben nach Nummer 5.1. sind Ausgaben für Aufträge an Dritte, sowie Ausgaben der Flächensicherung/des Grunderwerbs und deren/dessen Nebenkosten, die zur Durchführung des Vorhabens unmittelbar erforderlich sind.

Zuwendungsfähig für Vorhaben nach Nummer 5.2. sind die anteiligen Sach- und Personalausgaben des GUV (direkt zuordenbare Sach- und Personalausgaben der Sparte Fließgewässerentwicklung gemäß VV-GUZ) zur Vorbereitung und Umsetzung der Fließgewässervorhaben. Hierzu zählen insbesondere Planungsleistungen, die Projektbegleitung (Bauleitung, Bauaufsicht, Projektkoordination und -abwicklung), Beratungs- und Koordinierungsleistungen sowie Leistungen im Rahmen von Durchführbarkeitsstudien. Zu den Sachausgaben für die Vorhaben zählen ausdrücklich auch Ausgaben für die Pflege der Erstbepflanzung (Entwicklungspflege) sowie Planungsausgaben der Leistungsphase 9. Förderfähig sind auch Ersatzleistungen, soweit sie für die Umsetzung der Maßnahmen erforderlich sind.

Zu den zuwendungsfähigen Sach- und Personalausgaben zählt auch die Gemeinkostenumlage. Hierunter fallen insbesondere indirekte Sach- und Personalkosten, Raumkosten, Büroausstattung, laufende Büro- und Geschäftskosten sowie IT-Kosten, die dem jeweiligen Vorhaben nicht direkt zuzuordnen sind. Die Gemeinkostenumlage wird zunächst vorläufig, anteilig auf Basis des jeweils nach Nummer 6.4 Abs. 4 der VV-GUzO bestätigten Schlüssels als zuwendungsfähige Ausgabe anerkannt und mit der Feststellung zum Jahresabschluss des GUV endgültig in ihrer Höhe festgelegt.

8. Verfahren

Die GUV stellen für alle in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden und ihnen nach § 31 Abs. 5 ThürWG zugewiesenen förderfähigen Maßnahmen der Fließgewässerentwicklung Maßnahmenlisten, geordnet nach den jeweils geplanten Umsetzungsjahren (geplanter Beginn der Maßnahmen) in der Förderperiode 2021-2027, auf. Hieraus melden die GUV bis zum 28. Februar die Maßnahmen an die Thüringer Aufbaubank (TAB), die in die jährliche Förderliste für das Folgejahr aufgenommen werden sollen.

Aus diesen Maßnahmenvorschlägen fasst die TAB die Maßnahmen zu geeigneten Vorhaben zusammen und unterbreitet unter Beachtung der Mittelverfügbarkeit und in Abstimmung mit den GUV einen Vorschlag für die jährliche Förderliste. Die TAB legt diese dem Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten (TMUENF) vor. Das TMUENF entscheidet final auf Basis der Förderliste über das Förderprogramm.

Das Förderprogramm wird bis zum 30. Juni des Vorjahres bestätigt. Die darin enthaltenen Maßnahmen sind in den von den GUV aufzustellenden Wirtschaftsplänen zu berücksichtigen. Eine unterjährige Fortschreibung des Förderprogramms ist zulässig.

Vorhaben nach Nummer 5.1., ausgenommen Vorhaben zur Anlage eines Gehölzsaumes nach Nummer 5.1.3.:

Die Gewässerunterhaltungspflichtigen haben die im Förderprogramm enthaltenen Vorhaben durchzuführen (§ 31 Abs. 5 ThürWG). Für diese Vorhaben ist der Antrag spätestens bis zum 31. Dezember des Vorjahres der Förderung einzureichen.

Die Bewilligung der im Förderprogramm enthaltenen Vorhaben erfolgt in der Regel getrennt nach Planung und Bau. Näheres hierzu regeln die unter www.aufbaubank.de im Einvernehmen mit dem Thüringer Finanzministerium (TFM) veröffentlichten Ablaufschemata. Die Zuwendungsempfänger zeigen gegenüber der TAB umgehend an, wenn für die Vorhaben die Planung abgeschlossen ist sowie die ggf. erforderliche Genehmigung vorliegt, und stellen den Förderantrag für die bauliche Umsetzung.

Von der Bewilligungsstelle ist vor der behördlichen Genehmigung des Vorhabens das Einvernehmen über Art und Umfang des jeweiligen Vorhabens vom TLUBN einzuholen (§ 31 Abs. 5 ThürWG).

Vorhaben zur Anlage eines Gehölzsaumes nach Nummer 5.1.3. und Vorhaben nach Nummer 5.2.:

Die Antragstellung ist fortlaufend möglich.

Die Bewilligung der EFRE-kofinanzierten Vorhaben erfolgt unter Berücksichtigung der unter <https://www.aufbaubank.de> veröffentlichten Auswahlkriterien.

C. Hochwasserschutz

9. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können Vorhaben zur Verringerung des Hochwasserrisikos aus oberirdischen Gewässern insbesondere durch:

- 9.1. Maßnahmen zur Verbesserung des natürlichen Wasserrückhalts durch Gewässerrenaturierung und/oder durch Reaktivierung von Flutungs- und Retentionsräumen, z. B. durch Deichrückbau und -rückverlegung,
- 9.2. Neubau oder Erweiterung von Stau- oder Hochwasserschutzanlagen,
- 9.3. Einsatz von mobilen Hochwasserschutzsystemen,
- 9.4. Maßnahmen des Gewässerausbaus zur Verbesserung des Abflussvermögens,
- 9.5. Erstellung von integralen Hochwasserschutzkonzepten (iHWSK), Planungen und sonstigen vorbereitenden Untersuchungen für vorgenannte Vorhaben.

10. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die GUV, soweit diese Aufgabe durch den GUV für die jeweilige Mitgliedsgemeinde wahrgenommen wird. Anderenfalls sind die Kommunen selbst Zuwendungsempfänger.

11. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendungshöhe errechnet sich auf der Grundlage der als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben für den Zuwendungszweck.

11.1. Fördersätze:

	Kommunen	GUV nach dem ThürGewUV (Förderbonus bei Wahrnehmung der Aufgabe für die jeweilige Mitgliedsgemeinde)
Vorhaben gemäß Nummern 9.1 bis 9.4, die im aktuellen Landesprogramm Hochwasserschutz enthalten sind	bis zu 70 %	+ 10 %
Vorhaben nach Nummer 9.5, die im aktuellen Landesprogramm Hochwasserschutz enthalten sind	bis zu 85 %	+ 10 %
Vorhaben außerhalb des aktuellen Landesprogramms Hochwasserschutz	bis zu 55 %	+ 10 %

Für Anträge, deren voraussichtliche zuwendungsfähige Ausgaben unter 15.000 EUR liegen, werden keine Zuwendungen gewährt.

11.2. Bemessungsgrundlage

Zuwendungsfähig sind:

- a) Ausgaben, die bei sparsamer und wirtschaftlicher Durchführung des Vorhabens unmittelbar notwendig sind, um den Zweck des Vorhabens zu erreichen.
- b) Ausgaben für mobile Hochwasserschutzsysteme, sofern diese nach einem Hochwasserschutzkonzept erforderlich sind und der Nachweis erbracht ist, dass dieses System seine Funktionsfähigkeit in einem ausreichenden Zeitvorlauf erreicht.
- c) Ausgaben zur Durchführung der Klimaverträglichkeitsprüfung zur Umsetzung des EFRE-Programms 2021-2027 Thüringen nach Art. 73 Abs. 2 Buchstabe j VO (EU) 2021/1060.

Zusätzlich zu den unter Nummer 3 getroffenen Regelungen sind nicht zuwendungsfähig:

- a) Ausgaben für Hochwasserschutzanlagen, wenn diese überwiegend dem Schutz von Siedlungs- und Industriegebieten dienen sollen, für die das Bauleitplanverfahren nach Festsetzung des Überschwemmungsgebietes abgeschlossen wurde,
- b) Grunderwerb landwirtschaftlich nutzbarer Flächen in Hochwasserrückhaltebecken und –poldern,
- c) Ausgaben, die durch unzureichende Vorarbeiten, mangelhafte Planung, unrichtige Massenansätze, nicht fachgerechte Bauausführung sowie unzureichende oder mangelhafte Ausrüstung des Vorhabens entstehen,
- d) Ausgaben für die Kapitalbeschaffung, sonstige Abgaben,
- e) Verwaltungsausgaben, soweit sie nicht im Ausnahmefall für den Grunderwerb anfallen, sowie Abschreibungen.

12. Besondere Zuwendungsbestimmungen

Hochwasserschutzkonzepte sind nur als iHWSK für ein gesamtes hydrologisches Einzugsgebiet an Gewässern zweiter Ordnung bis zur Mündung in das Gewässer erster Ordnung zuwendungsfähig. Sofern das iHWSK nicht durch den GUV erstellt wird, ist mit diesem Einvernehmen über den Umfang und im weiteren Verlauf über die Maßnahmenvorschläge des iHWSK herzustellen. Abweichungen von den vorgenannten Regelungen sind in begründeten Einzelfällen und mit Zustimmung der Bewilligungsstelle möglich. In den iHWSK sind die Maßnahmen zu priorisieren und deren Wirtschaftlichkeit nachzuweisen.

Die Umsetzung baulicher Hochwasserschutzmaßnahmen ist nur möglich, wenn diese als wirksame und wirtschaftliche Maßnahmen in einem vorliegenden iHWSK enthalten sind. Die Bewilligungsstelle kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

Weiterhin wird die Umsetzung baulicher Hochwasserschutzmaßnahmen nur gefördert, wenn die Gemeinde über einen Wasserwehrdienst nach § 55 ThürWG verfügt.

Wird das Vorhaben durch einen GUV durchgeführt, erhöht sich der Fördersatz um 10 % (siehe Tabelle unter Nummer 11.1). Voraussetzung hierfür ist, dass der GUV nicht nur die Durchführung übernimmt, sondern dass das Vorhaben von der zuständigen Mitgliedsgemeinde an den GUV mit einer schriftlichen Vereinbarung übertragen wird. Hierfür sind ein Beschluss des Gemeinderats sowie ein Beschluss des GUV erforderlich.

13. Verfahren

Für die geplanten Vorhaben ist unter Verwendung des unter www.aufbaubank.de veröffentlichten Formblattes bis zum 28. Februar eines Jahres für die Umsetzung im Folgejahr eine Förderanfrage bei der TAB zu stellen.

Die TAB legt dem TMUENF eine Förderliste vor. Das TMUENF entscheidet final auf Basis der Förderliste über das Förderprogramm.

Die Bewilligungsstelle unterrichtet bis zum 30. Juni des Vorjahres der Förderung die Antragsteller über die Bewertung der Förderanfrage. Vorhaben, für die im Förderjahr voraussichtlich Zuwendungen bewilligt werden können, werden in die Förderliste aufgenommen. Eine unterjährige Fortschreibung der Förderliste ist zulässig.

Für die im Förderprogramm enthaltenen Vorhaben ist der Antrag spätestens bis zum 31. Dezember des Vorjahres der Förderung einzureichen.

Für Infrastrukturinvestitionen, die eine erwartete Lebensdauer von mindestens fünf Jahren haben, ist eine Klimaverträglichkeitsprüfung auf Grundlage der Technischen Leitlinien für die Sicherung der Klimaverträglichkeit von Infrastrukturen im Zeitraum 2021-2027 der EU-Kommission (ABl. EU 2021/C 373/01) durchzuführen und nachzuweisen.

Dies trifft ausschließlich auf Vorhaben zu, deren Inhalt die bauliche Realisierung von Hochwasserschutzmaßnahmen nach den Punkten 9.1 bis 9.4 ist. Näheres hierzu regelt die Bewilligungsstelle gegenüber den Antragstellern im Rahmen der Unterrichtung der Antragsteller über die Bewertung der Förderanfragen.

Die Bewilligung der im Förderprogramm enthaltenen Vorhaben erfolgt in der Regel getrennt nach Planung und Bau.

Die Bewilligung der EFRE-kofinanzierten Vorhaben erfolgt unter Berücksichtigung der unter <https://www.aufbaubank.de> veröffentlichten Auswahlkriterien.

D. Erstausrüstung Wasserwehrdienste

14. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können Vorhaben zur Verbesserung der kommunalen Gefahrenabwehr im Hochwasserfall durch die einmalige Ausstattung zur Wahrnehmung des Wasserwehrdienstes nach § 55 ThürWG.

15. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind ausschließlich Gemeinden. Sofern die Aufgabe des Wasserwehrdienstes auf eine Verwaltungsgemeinschaft übertragen wurde, kann auch die Verwaltungsgemeinschaft als Zuwendungsempfänger auftreten.

16. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung in Form eines Pauschalbetrags gewährt. Organisieren mehrere Gemeinden gemeinsam ihren Wasserwehrdienst, werden die für die beteiligten Gemeinden geltenden Pauschalbeträge addiert. Dies gilt auch bei der Übertragung der Aufgaben von den Mitgliedsgemeinden an eine Verwaltungsgemeinschaft. Der Pauschalbetrag muss vollständig mit Angeboten unteretzt werden.

16.1. Fördersätze:

Die Zuwendung beträgt in Abhängigkeit von der Zugehörigkeit zur Größenklasse:

- in Größenklasse 1 einmalig 12.500 EUR,
- in Größenklasse 2 einmalig 25.000 EUR,
- in Größenklasse 3 einmalig 50.000 EUR.

Die Zuordnung zu den Größenklassen wird wie folgt festgelegt:

Größenklasse 3:

Gemeinden, die im Hochwasserrisikogebiet liegen und deren Schadenspotenzial im Hochwasserfall deutlich erhöht ist, sodass der Einsatz im Hochwasserfall eine besondere Herausforderung darstellt. Die betreffenden Gemeinden sind in der Anlage aufgeführt.

Größenklasse 2:

Gemeinden, die im Hochwasserrisikogebiet liegen und die nicht in der Anlage der Förderrichtlinie genannt sind.

Größenklasse 1:

Alle übrigen Gemeinden.

16.2. Bemessungsgrundlage

Zuwendungsfähig sind Ausgaben:

- a) für die Anschaffung der Erstausrüstung, hierzu zählen z. B. persönliche Schutzausrüstungen, mobile Schutzelemente und Einsatzmittel, Logistik sowie Kartenmaterial,
- b) für den Aufbau eines kommunalen Hochwasserinformationssystems,
- c) für die Erstellung und Aktualisierung von Alarm- und Einsatzplänen.

17. Besondere Zuwendungsbestimmungen

Voraussetzung für die Förderung der einmaligen Ausstattung gemeindlicher Wasserwehrdienste ist, dass die Satzung sowie der Organisationsplan eines Wasserwehrdienstes nach § 55 ThürWG aufgestellt und veröffentlicht sind. Dabei müssen in der Satzung die Aufgaben einschließlich der Erstellung des Alarm- und Einsatzplanes und dessen Inhalt, die Zuständigkeit und die Beteiligten am Wasserwehrdienst geregelt werden. Der Wasserwehrdienst kann der Feuerwehr übertragen werden. Es kann aber auch eine eigene Wasserwehr unter Hinzuziehung der Feuerwehr gegründet werden.

Sofern eine Gemeinde bereits eine Zuwendung zur Erstausrüstung von Wasserwehrdiensten erhalten hat, ist diese von einer erneuten Förderung ausgeschlossen.

18. Verfahren

Die Vorhaben können fortlaufend zur Förderung beantragt werden. Mit der Antragstellung sind die Satzung, der Organisationsplan sowie die Angebote über die anzuschaffende Erstausrüstung vorzulegen. Die Bewilligung erfolgt unter Beachtung der verfügbaren Haushaltsmittel in der Reihenfolge des vollständigen Antragseinganges. Abweichend von Nummer 1.3 ANBest-GK wird die Zuwendung mit Vorlage des Verwendungsnachweises angefordert. Die Nummern 2, 5.2, 5.5 und 8.2.2 zweite Alternative der ANBest-GK finden keine Anwendung. Die Zuwendung wird erst nach Prüfung des Verwendungsnachweises durch die TAB ausbezahlt.

Der Zuwendungsempfänger hat die ordnungsgemäße Durchführung des Vorhabens über das EFRE-Portal 21-27 unter <https://thueringer-foerderportal.eu> nachzuweisen. In Abweichung von Nummer 6.4 ANBest-GK werden die Anforderungen an den zahlenmäßigen Nachweis durch Abbildung der Ausgaben über die Höhe des gewährten Pauschalbetrages, der mit der Bewilligung des Vorhabens festgelegt wird, erfüllt. Der Nachweis der erfolgreichen Umsetzung wird durch Abnahmeprotokolle für die Einweisung in die angeschafften Ausrüstungen und sonstigen Sachausgaben oder durch Protokolle von durchgeführten Wehrübungen erfüllt. Dabei wird durch die Begünstigten die zweckentsprechende Verwendung bestätigt und der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit des Mitteleinsatzes gewahrt, indem das wirtschaftlichste Angebot zwingend umzusetzen ist. Dass die Umsetzung innerhalb des Bewilligungszeitraums erfolgt, wird neben der Prüfung des Vorhabenbeginns über die Auszahlung erst nach Abschluss des Vorhabens unter Vorlage der Nachweise sichergestellt.

E. Schutz vor Starkregengefahren

19. Gegenstand der Zuwendung

Gefördert werden können Vorhaben zum Schutz vor Starkregengefahren, insbesondere durch

- 19.1. Erstellung von Starkregenrisikomanagementkonzepten,
- 19.2. Erstellung von Planungen und sonstigen vorbereitenden Untersuchungen für nachfolgende Vorhaben,
- 19.3. Anschaffung von Messeinrichtungen zur Warnung vor Sturzfluten im Zusammenhang mit der Integration in Informationssysteme (z. B. LoRaWAN Sensoren),
- 19.4. bauliche Veränderungen, mit denen sich das Wasser zurückhalten lässt oder die einen möglichst schadlosen Abfluss innerhalb von Ortschaften ermöglichen,

19.5. Herstellung bzw. Umbau vorhandener inner- oder außerörtlicher Flächen zu (multifunktionalen) Anlagen zur Aufnahme und/oder Versickerung von Niederschlägen.

20. Zuwendungsempfänger

Die Zuwendungsempfänger können die GUV, soweit diese Aufgabe durch den GUV für die jeweilige Mitgliedsgemeinde wahrgenommen wird, oder die Kommune sein. Voraussetzung hierfür ist, dass der GUV nicht nur die Durchführung übernimmt, sondern dass das Vorhaben von der zuständigen Mitgliedsgemeinde an den GUV mit einer schriftlichen Vereinbarung übertragen wird.

Hierfür sind ein Beschluss des Gemeinderats sowie ein Beschluss des GUV erforderlich. Anderenfalls sind die Gemeinden oder Verwaltungsgemeinschaften selbst Zuwendungsempfänger.

21. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendungen werden als Festbetragsfinanzierung in Form von Pauschalbeträgen gewährt.

21.1. Fördersätze

21.1.1. Starkregenrisikomanagementkonzepte:

Für die Erstellung von Konzepten zum Starkregenrisikomanagement nach Nummer 19.1 nach den Vorgaben des Leitfadens zur Starkregenvorsorge Thüringen wird ein Festbetrag in Höhe von 25.000 EUR einmalig je Gemeinde bzw. je Ortsteil mit eigener Ortsteilverfassung gewährt.

21.1.2. Investive Vorhaben

Die Zuwendung beträgt für die in den Nummern 19.2 bis 19.5 genannten förderfähigen Vorhaben:

zuwendungsfähige Ausgaben	Zuwendung
12.500,00 EUR bis 25.000,00 EUR	10.000,00 EUR
25.000,01 EUR bis 50.000,00 EUR	20.000,00 EUR
50.000,01 EUR bis 100.000,00 EUR	40.000,00 EUR
100.000,01 EUR bis 200.000,00 EUR	80.000,00 EUR
> 200.000,00 EUR	160.000,00 EUR

Die Zuordnung zu einem Intervall der zuwendungsfähigen Ausgaben nach Nummer 3 wird anhand der vorzulegenden Vergleichsangebote auf Grundlage des wirtschaftlichsten Angebotes vorgenommen.

21.2. Bemessungsgrundlage

Zusätzlich zu den unter Nummer 3 getroffenen Regelungen sind folgende Ausgaben nicht zuwendungsfähig:

- Ausgaben für Feuerlöschanlagen und –einrichtungen,
- Ausgaben der Schadensbeseitigung nach einem Starkregenereignis,
- Ausgaben zum Objektschutz von nicht öffentlichen Einzelobjekten,
- Vorhaben, die der kommunalen Pflicht zur Abwasserbeseitigung gemäß § 47 Abs. 1 ThürWG unterliegen.

22. Besondere Zuwendungsbestimmungen

Die Förderung der Umsetzung von Vorhaben zum Schutz vor Starkregengefahren ist grundsätzlich nur dann möglich, wenn diese als wirksame und wirtschaftliche Maßnahmen in einem vorliegenden Starkregenrisikomanagementkonzept enthalten sind. Ausgenommen hiervon sind Zuwendungen für Initialvorhaben mit Ausgaben bis 25.000,00 EUR. Diese Ausnahmeregelung kann je Gemeinde oder je Ortsteil mit eigener Ortsteilverfassung nur einmalig in Anspruch genommen werden. Die Bewilligungsstelle kann in Abstimmung mit dem TMUENF in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

Eine Förderung nach 19.3 ist nur im Zusammenhang mit einer Förderung nach 19.4 oder 19.5 möglich und darf dabei nicht alleiniger Zweck der Förderung sein.

Gewässerverrohrungen und die Vergrößerung von Durchlässen werden nur gefördert, wenn nachgewiesen werden kann, dass der Rückbau des Durchlasses oder der Verrohrung nicht möglich ist.

23. Verfahren

Die Vorhaben können fortlaufend zur Förderung beantragt werden. Mit der Antragstellung für investive Vorhaben sind ein Erläuterungsbericht, das Konzept zum Starkregenrisikomanagement (sofern erforderlich), planerische Unterlagen sowie die Angebote über das durchzuführende investive Vorhaben vorzulegen. Die Bewilligung erfolgt unter Beachtung der verfügbaren Haushaltsmittel in der Reihenfolge des vollständigen Antragseinganges. Abweichend von Nummer 1.3 ANBest-GK wird die Zuwendung mit Vorlage des Verwendungsnachweises angefordert. Die Nummern 2, 5.2, 5.5 und 8.2.2 zweite Alternative der ANBest-GK finden keine Anwendung. Die Zuwendung wird erst nach Prüfung des Verwendungsnachweises durch die TAB ausbezahlt.

Der Zuwendungsempfänger hat die ordnungsgemäße Durchführung des Vorhabens über das EFRE-Portal 21-27 unter <https://thueringer-foerderportal.eu> nachzuweisen. In Abweichung von Nummer 6.4 ANBest-GK werden die Anforderungen an den zahlenmäßigen Nachweis durch Abbildung der Ausgaben über die Höhe des gewährten Pauschalbetrages, der mit der Bewilligung des Vorhabens festgelegt wird, erfüllt. Der Nachweis der erfolgreichen Umsetzung wird durch Abnahmeprotokolle/Fotodokumentationen zu den erbrachten Leistungen bzw. bei Starkregenrisikomanagementkonzepten durch die Vorlage des erstellten Konzeptes erfüllt. Dabei wird durch die Begünstigten die zweckentsprechende Verwendung bestätigt und der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit des Mitteleinsatzes gewahrt, indem das wirtschaftlichste Angebot zwingend umzusetzen ist. Dass die Umsetzung innerhalb des Bewilligungszeitraums erfolgt, wird neben der Prüfung des Vorhabenbeginns über die Auszahlung erst nach Abschluss des Vorhabens unter Vorlage der Nachweise sichergestellt.

Die Bewilligung der EFRE-kofinanzierten Vorhaben erfolgt unter Berücksichtigung der unter <https://www.aufbaubank.de> veröffentlichten Auswahlkriterien.

F. Steigerung der Resilienz der öffentlichen Wasserversorgung

24. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können Vorhaben der öffentlichen Wasserversorgung, wenn sie der Steigerung der Resilienz der öffentlichen Wasserversorgung gegenüber Klimawandelfolgen oder der Erhöhung der Versorgungssicherheit im ländlichen Raum dienen. Dies betrifft Maßnahmen

- 24.1. zur Erschließung neuer Wasserressourcen,
- 24.2. zur Schaffung lokaler und regionaler Verbundstrukturen,
- 24.3. zum Ausbau von Aufbereitungs- und Speicherkapazitäten,
- 24.4. zur Verringerung relevanter Leitungsverluste in überörtlichen Transportleitungen oder
- 24.5. zum Ausbau des Fernwassernetzes.

25. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Aufgabenträger der öffentlichen Wasserversorgung, wenn diese Körperschaften des öffentlichen Rechts (insbesondere Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände) sind.

Die Weitergabe an zur Aufgabenerfüllung beauftragte juristische Personen des privaten Rechts, die gänzlich oder zu mehr als der Hälfte dem Träger der Aufgabe gehören, ist nur zulässig, wenn diese Personen nach dem Gesellschaftsvertrag oder der Satzung ihre Preise nach den Kalkulationsvorschriften des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) gestalten oder vergleichbare kostendeckende Entgeltkalkulationen anwenden.

Die Zuwendungsempfänger bzw. ihre Einrichtungen (z. B. Eigenbetriebe, Eigengesellschaften) dürfen in den letzten fünf Jahren keine Gewinne oder Überschüsse an allgemeine Haushalte der Träger, Mitglieder oder Gesellschafter (Gemeinden) abgeführt haben, es sei denn, diese Beträge wurden in die Einrichtung vollständig wieder eingelegt. Davon unberührt ist die Abführung von Zinsen aus der Verzinsung des Anlagekapitals, sofern bei deren Ermittlung der aus Zuwendungen aufgebrachte Kapitalanteil außer Betracht bleibt (§ 12 Abs. 3 ThürKAG).

26. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendungshöhe errechnet sich auf der Grundlage der als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben für den Zuwendungszweck.

26.1. Fördersätze:

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt auf der Grundlage der zuwendungsfähigen Ausgaben nach Nummer 26.2 und entspricht 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben für Vorhaben, die in das jeweils aktuelle Landesprogramm Wasserressourcen nach Prüfung durch das Land aufgenommen worden sind. Für Vorhaben außerhalb des aktuellen Landesprogramms Wasserressourcen beträgt die Gewährung der Zuwendung 35 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Notwendigkeit, dass Vorhaben im Landesprogramm Wasserressourcen enthalten sein müssen, entfällt für Vorhaben, die in den Jahren 2026 und 2027 beantragt werden.

Vorhaben mit zuwendungsfähigen Ausgaben unter 200.000 EUR sind nicht förderfähig.

26.2. Bemessungsgrundlage

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für Bauleistungen (netto) für die Errichtung von Anlagen der Wasserversorgung am Investitionsstandort, mit Ausnahme der anfallenden Baunebenkosten.

Zusätzlich zu den unter Abschnitt A Nummer 3 getroffenen Regelungen sind nicht zuwendungsfähig:

- a) Ausgaben für die Instandsetzung von Ortsnetzen,
- b) Ausgaben für Haus- und Grundstücksanschlüsse,
- c) Ausgaben für Eigenleistungen und eigene Materialbeschaffung,
- d) Ausgaben für Baunebenkosten nach DIN 276,
- e) Ausgaben für Lieferungen und Leistungen nach Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) Thüringen,
- f) Ausgaben für die Grundstücksbereitstellung, wie Erwerb und Freimachen der Grundstücke einschließlich Dienstbarkeiten oder Benutzungsentschädigungen, auch bei nur teil- oder zeitweiser Beanspruchung,
- g) Ausgaben für Leistungen für pauschalisierte Erdarbeiten (ausgenommen sind Meterpreise für den Rohrleitungsbau).

26.3 Sonstige Zuwendungsbestimmung

Die der Kalkulation der Abschreibungen zugrundeliegenden Herstellungskosten können in Höhe der Zuwendungen gekürzt werden. Grundsätzlich wird den Zuwendungsempfängern diesbezüglich ein Wahlrecht eingeräumt. Die Wahrnehmung soll nur in Abstimmung mit der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde erfolgen.

27. Besondere Zuwendungsbestimmungen

Die Vorhaben sind nur zuwendungsfähig, wenn sie in einem vom Land im Ergebnis des Resilienz- und Klimastresstests für die öffentliche Wasserversorgung veröffentlichten Bilanzrisikogebiet liegen oder zur Erhöhung der Versorgungssicherheit im ländlichen Raum ins Landesprogramm Wasserressourcen aufgenommen worden sind oder aus besonderen Gründen wasserwirtschaftlich sinnvoll sind.

Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist zudem eine mit der Antragstellung vorzulegende wasserversorgungstechnische Konzeption. In dieser muss mindestens enthalten sein:

- die Beschreibung der Maßnahmen und der betroffenen Versorgungsgebiete einschließlich der von der Maßnahme betroffenen angeschlossenen Einwohner,
- der Nachweis, inwiefern und inwieweit die geplante Maßnahme der Steigerung der Resilienz der öffentlichen Wasserversorgung gegenüber Klimawandelfolgen bzw. der Erhöhung der Versorgungssicherheit im ländlichen Raum dient,
- eine Darstellung, inwiefern durch den Antragsteller die wirtschaftliche Lösung gewählt wurde, bei der die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zum Nutzen stehen. In der Regel ist hierzu aus mehreren Alternativen die Vorzugslösung durch eine Kostenvergleichsrechnung (nach KVR-Leitlinie) zu ermitteln. Sind keine Alternativen für die Wahl einer wirtschaftlichen Lösung vorhanden, ist die Alternativlosigkeit vom Antragsteller nachzuweisen.

28. Verfahren

Für die unter Ziffer 24 genannten Fördergegenstände werden grundsätzlich Wettbewerbsverfahren durchgeführt. Die entsprechende Bekanntmachung einschließlich der Termine zum Wettbewerbsaufruf und des Stichtages der Antragsannahme erfolgt durch die TAB online unter www.aufbaubank.de.

Die Auswahl der Vorhaben erfolgt unter Berücksichtigung der unter www.aufbaubank.de veröffentlichten Auswahlkriterien. Die TAB legt die Auswahlliste dem TMUENF vor. Das TMUENF entscheidet final auf Basis der Auswahlliste und des Bewertungsschemas unter Berücksichtigung der EU-Auswahlkriterien über die Auswahl der Vorhaben.

Die Bewilligungsstelle unterrichtet die Wettbewerbsteilnehmer über die Bewertung und Auswahl der Wettbewerbsbeiträge und fordert zu den zur Förderung ausgewählten Vorhaben zur Antragstellung auf.

Für Infrastrukturinvestitionen, die eine erwartete Lebensdauer von mindestens fünf Jahren haben, ist eine Klimaverträglichkeitsprüfung auf Grundlage der Technischen Leitlinien für die Sicherung der Klimaverträglichkeit von Infrastrukturen im Zeitraum 2021-2027 der EU-Kommission (ABl. EU 2021/C 373/01) durchzuführen und mit der Antragstellung vorzulegen. Näheres hierzu regelt die Bewilligungsstelle gegenüber den Wettbewerbsteilnehmern im Rahmen der Unterrichtung über die Bewertung und Auswahl der Wettbewerbsbeiträge.

G. Verfahren

29. Verfahren

29.1. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Zuständige Stelle (Bewilligungsstelle) ist die

Thüringer Aufbaubank

Gorkistraße 9, 99084 Erfurt.

Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt durch die TAB namens und im Auftrag des Freistaates Thüringen.

Der Antrag ist grundsätzlich über das EFRE-Portal 21-27 unter <https://thueringer-foerderportal.eu> bei der Bewilligungsstelle zu stellen.

Weitere Informationen zum Antrag und zu den erforderlichen Unterlagen sind unter <https://www.aufbaubank.de> zu finden.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen/Zuweisungen gelten die Regelungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes, die §§ 23, 44 ThürLHO und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind. Mit den konkreten Förderbescheiden werden die jeweils geltenden Bestimmungen bekannt gegeben. Grundsätzlich gelten für die GUV die Regelungen der ANBest-P. Die Regelungen nach den Nummern 1.3 und 4.2 ANBest-P finden dabei keine Anwendung. In Abweichung zu Nummer 6.1 Satz 2 ANBest-P erfolgt die Vorlage eines Zwischennachweises nur auf Verlangen der Bewilligungsbehörde.

Zudem gelten die Bestimmungen der VV Nummern 13.1 bis 13.4 zu § 44 ThürLHO entsprechend, soweit in den vorhergehenden Abschnitten keine Abweichungen geregelt wurden.

Bei Zuwendungen der Abschnitte B bis E, die die Grenzen gemäß Nummer 6.1 VV zu § 44 ThürLHO übersteigen, erfolgt die Prüfung durch das TLUBN als fachlich zuständige, technische, staatliche Verwaltung. Die ZBau soll sinngemäß angewendet werden. Bei Zweifeln an fachtechnischen Sachverhalten beteiligt die TAB das TLUBN im Rahmen der Prüfung auch bei Vorhaben, die die Grenzen gemäß Nummer 6.1 VV zu § 44 ThürLHO nicht übersteigen.

Bei Zuwendungen für Vorhaben nach Abschnitt F erfolgt die Prüfung gemäß Nummer 6 VV zu § 44 ThürLHO grundsätzlich durch das TLUBN und ist bei Vorhaben, die die Grenzen gemäß Nummer 6.1 VV zu § 44 ThürLHO nicht übersteigen, darauf beschränkt, inwiefern durch den Antragsteller die wirtschaftliche Lösung gewählt wurde sowie inwiefern und inwieweit die geplante Maßnahme der Steigerung der Resilienz der öffentlichen Wasserversorgung gegenüber Klimawandelfolgen bzw. der Erhöhung der Versorgungssicherheit im ländlichen Raum dient.

Die Förderung nach dieser Richtlinie beinhaltet Kontrollen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung eingehalten wurden. Das schließt ausdrücklich auch Kontrollen vor Ort ein.

29.2. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die bewilligten Mittel sind bei der TAB über das EFRE-Portal 21-27 (siehe Nummer 29.1) zur Auszahlung anzufordern. Die Auszahlung der Mittel kann in Abweichung von Nummer 1.3 ANBest-GK bzw. Nummer 1.4 ANBest-P nur mit dem Nachweis tatsächlich getätigter Ausgaben bzw. für die Vorhaben des Abschnittes D und E mit dem Nachweis der Durchführung erfolgen, sofern in den vorgenannten Bestimmungen bzw. im Zuwendungsbescheid keine abweichenden Regelungen getroffen wurden.

29.3. Verwendungsnachweisverfahren

Innerhalb der im Zuwendungsbescheid gesetzten Frist, spätestens jedoch sechs Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums, ist ein Verwendungsnachweis entsprechend den Regelungen der Nummer 6.2 bis 6.7 ANBest-GK bzw. Nummer 6 ANBest-P gegenüber der TAB über das EFRE-Portal 21-27 (siehe Nummer 29.1) zu führen, sofern in den vorhergehenden Abschnitten keine Abweichungen geregelt wurden. Bei Nichteinhaltung der Vorlagetermine bleibt eine Rückforderung der Zuwendung vorbehalten.

29.4. Vorhabendokumentation/Publizitätspflichten

Der Zuwendungs- bzw. Zuweisungsempfänger ist verpflichtet, neben dem Verwendungsnachweis eine Vorhabendokumentation nach vorgegebenem Muster (wird mit dem Zuwendungsbescheid übersandt) anzufertigen und zur Veröffentlichung auf der Homepage www.aktion-fluss.de zur Verfügung zu stellen.

Mit Antragstellung erklärt der Zuwendungsempfänger im Falle einer Bewilligung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sein Einverständnis zur Aufnahme in die gemäß der jeweils geltenden EU-Verordnung Art. 49 Abs. 3 VO (EU) 2021/1060 veröffentlichte Liste der Vorhaben. Die Zuwendungsempfänger haben die Publizitätsverpflichtungen gemäß der jeweils geltenden EU-Verordnung Art. 47, Art. 50 Abs. 1 VO i. V. m. Ziffer 2 Anhang IX (EU) 2021/1060 einzuhalten. Das Nichteinhalten dieser Verpflichtungen kann die Streichung von bis zu 3 % des Zuschusses für das Vorhaben zur Folge haben.

Mit der Vorhabendurchführung bestehen für den Zuwendungsempfänger je nach Mittelherkunft weitere Publizitätspflichten. Einzelheiten hierzu regelt der Bewilligungsbescheid.

29.5. Auskunfts- und Prüfungsrechte

Die Bewilligungsstelle, das für die Förderung zuständige Ministerium sowie, bei Einsatz von Mitteln aus dem EFRE, auch die EFRE-Prüf- und Verwaltungsbehörde sowie die Rechnungsführende Stelle i. S. d. jeweils geltenden Verordnung (EU) 2021/1060, die Europäische Kommission und der Europäische Rechnungshof sowie der Bundesrechnungshof sind berechtigt, den Einsatz der abgeforderten Mittel durch örtliche Erhebung zu prüfen oder prüfen zu lassen und Bücher, Belege und sonstige im Zusammenhang mit der Förderung/Zuweisung stehende Unterlagen abzufordern und zu prüfen. Die Zuwendungs- bzw. Zuweisungsempfänger haben im Rahmen der Prüfungen durch diese Stellen mitzuwirken und im Rahmen der Begleitung und Evaluierung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofes (§ 91 ThürLHO) bleiben davon unberührt.

H. Schlussbestimmungen

30. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage ihrer Unterzeichnung in Kraft und am 31.12.2030 außer Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie treten die Richtlinie zur „Förderung des Hochwasserschutzes und der Fließgewässerentwicklung in Thüringen im Rahmen der „Aktion Fluss – Thüringer Gewässer gemeinsam entwickeln“ vom 19.07.2023 (ThürStAnz. Nr. 34/2023) und die Richtlinie für die Förderung ausgewählter Vorhaben einer privaten beziehungsweise öffentlichen Trinkwasserversorgung sowie von Anlagen zum Erstanschluss an die Fernwasserversorgung im Freistaat Thüringen des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten (ThürStAnz. Nr. 5/2026 vom 02.02.2026) außer Kraft. Laufende Zuwendungsverfahren nach diesen Richtlinien sind zu Ende zu führen.

Erfurt, den 28.09.2026

Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten

gez. Tilo Kummer

Der Minister

Anlage – Gemeinden im Hochwasserrisikogebiet mit hohem Schadenspotenzial

Flussgebiet	Risikogewässer	Gemeinde
Elbe	Apfelstädt	Nesse-Apfelstädt
Elbe	Saale	Rudolstadt
Elbe	Unstrut	An der Schmücke
Elbe	Unstrut	Artern
Weser	Hasel	Suhl
Weser	Hörsel	Eisenach
Weser	Schmalkalden	Schmalkalden
Weser	Werra	Meiningen

* Im Vergleich zur letzten Fassung wurde die Anlage angepasst. Gemeinden, welche bereits einen Wasserwehrdienst in den vergangenen Jahren eingerichtet haben, wurden herausgenommen.